

Abschrift.

8/16 J. 17/33.

XII. H. 1/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maschinenformer A [] B [] aus Mannheim,
[], geboren am [] zu Mannheim,
 - 2.) den Schlosser K [] W [] aus Mannheim,
[], geboren am [] zu Heidelberg,
 - 3.) den Schmied F [] F [] L [] aus Mannheim,
[], geboren am [] zu Mannheim,
 - 4.) den Fensterputzer [] H [] P [] aus Mannheim,
[], geboren am [] zu Mannheim,
 - 5.) den Zimmermann W [] A [] aus Mannheim-Rheinau,
[] geboren am [] zu Frei=
burg i.Br.,
 - 6.) den Heizer F [] A [] aus Mannheim, []
geboren am [] zu Kehl i.Baden,
 - 7.) den Hilfsarbeiter J [] W [] aus Mannheim,
[], geboren am [] in Mannheim,
- sämtlich - mit Ausnahme des Angeklagten L [] - z.Zt. in
Leipzig in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 24.März 1934 auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 23. und 24.März 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr.Büniger als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr.Froelich,
Dr.Lersch sowie der Landgerichtsdirektor Rusch,

als

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Dr. Obermayer,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
der Regierungsoberinspektor Peters,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens kostenpflichtig verurteilt:

B [] und A [] zu je zwei Jahren Gefängnis,
W [] und A [] zu je einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis,
Linder zu einem Jahr Festung,
P [] zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis,
W [] zu einem Jahr und acht Monaten Gefängnis.

Durch die Untersuchungshaft sind von den erkannten Strafen verbüßt

bei B [], W [] und W [] je 1 Jahr 2 Monate und 3 Wochen,

bei P [] 5 Monate und 3 Wochen,

bei A [] und A [] je 1 Jahr und 2 Monate.

Auf die gegen L [] erkannte Strafe ist der von ihm bereits verbüßte Teil, der auf Grund des Strafbefehls des Amtsgerichts in Mannheim vom 25. Januar 1933 (S.G.I.E. 41/33) festgesetzten Gefängnisstrafe von zehn Wochen nach entsprechender Umrechnung in Festungshaft in Anrechnung zu bringen. Der noch nicht verbüßte Rest dieser Strafe kommt in Wegfall.

Im Rahmen des § 41 Abs.2 StGB. sind sämtliche Exemplare der nachfolgend aufgeführten Druckschriften nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen:

- 1.) „ Wehrpolitische Schriftenreihe " Nr. 2 und 3,
- 2.) die Zeitung „ Die Rote Front " vom Oktober 1932,
- 3.) die Zeitung „ Die Rote Front " , 9. Jahrgang Nr. 12, 35. illegale Nummer,
- 4.) das Flugblatt betitelt „ Resolution ".

Das übrige beschlagnahmte Material und der Geldbetrag von 2,70 RM werden eingezogen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .I. Der „ Rote Frontkämpferbund " im Freistaat Baden. Allgemeines.

Den Angeklagten ist zur Last gelegt, durch Zugehörigkeit zum Roten Frontkämpferbund in Mannheim oder durch Unterstützung dieses Bundes die hochverräterischen Bestrebungen der KPD. gefördert, sich daneben auch unter Beteiligung der einen oder anderen von ihnen bei der Verbreitung hochverräterischer Druckschriften wie der „Wehrpolitischen Schriftenreihe " Nr. 2 und 3, verschiedener Nummern der illegalen Zeitung die „ Rote Front " und eines Flugblattes betätigt zu haben. Sie sind im Sinne der Anklage für überführt erachtet. Im einzelnen hat die Hauptverhandlung folgendes Ergebnis gehabt.

Zu Ende des Jahres 1932 zeigte sich innerhalb der an zahlreichen Stellen fortbestehenden Ortsgruppen des Roten Frontkämpferbundes, der Wehrorganisation der KPD., eine erhöhte hochverräterische Betätigung und Bereitschaft. Eine Gruppe des RFB. bestand auch ungeachtet des durch Erlaß des badischen Ministers des Innern in Karlsruhe vom 11. Mai 1929 Nr. 46 197 auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik und anderer reichsgesetzlicher Bestimmungen ausgesprochenen Verbotes dieser Organisation für das Gebiet des Freistaates Baden. Das Verbot, welches die Auflösung des Roten Frontkämpferbundes E.V. mit allen seinen Einrichtungen anordnete, besteht in Baden ebenso wie in den anderen Deutschen Ländern, wo es von den Landesregierungen erlassen war, auch heute noch.

Die einzelnen Organisationen haben sich aber diesem Verbote nicht unterworfen. Der Rote Frontkämpferbund wurde an zahlreichen Orten im geheimen fortgesetzt und die revolutionäre Arbeit wurde weiter geführt. Zweck des RFB. war, für den von der KPD. mit allen Mitteln vorbereiteten bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg als proletarische rote Armee und als Kern der proletarischen Kampfgruppen bereitzustehen. Es handelte sich um eine militärähnliche Organisation, die bemüht war, ihren Mitgliedern eine militärtechnische Schulung zu vermitteln und Führer in der Kunst des Aufstandes auszubilden. Zugleich waren die Angehörigen des roten Frontkämpferbundes in hervorragendem Maße im Dienste der hochverräterischen Propaganda und der Zersetzungsarbeit in den Reihen der Wehrmacht und der Polizei tätig. Dieser Propaganda und Zersetzung war besonders die schon erwähnte illegale Zeitung des RFB. „Die Rote Front " gewidmet.

An

An der Fortführung des RFB. in Mannheim waren zum mindesten in den Jahren 1932 bis Anfang 1933, der Zeit ihrer Festnahme, neben anderen in dieses Verfahren nicht verwickelten Mitgliedern die Angeklagten beteiligt. Die Organisation, welche diese Zwecke verwirklichte, war unter irreführenden Namen wie „ Antifaschistische Aktion " und „ Roter Massensebstschutz " getarnt. Es ist aber gerichtsbekannt und von den Angeklagten auch nicht in Abrede gestellt, daß diese Verbände weiter nichts als Teilorganisationen des RFB. sind, deren Mitglieder, sobald sie sich als zuverlässig bewährt haben, in den eigentlichen RFB. überführt werden. Auf die Verschiedenheit der Bezeichnung kann es daher für die Angeklagten, denen die Zusammenhänge bekannt waren, nicht ankommen.

Baden und die Rheinpfalz waren innerhalb dieser verbotenen Organisation in dem Gau Baden-Pfalz des RFB. zusammengefaßt. Der Sitz der Leitung des Gaus war in Mannheim. Der Gau war in Arbeitsgebiete geteilt, diese zerfielen wieder in Ortsgruppen. Der Hauptfunktionär der Ortsgruppe war der Polleiter, ihm unterstanden die Zug- und Gruppenführer. Jeder Zug zählte 17, die Gruppe 5 Mann.

Durch eine vertrauliche Anzeige, welche am 22. Dezember 1932 bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim eingegangen war, hatte die Behörde Kenntnis davon erlangt, daß die Angeklagten B[], W[], W[] und L[] nebst einem gewissen [] als die Leiter der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt anzusehen seien. Nach dem Ergebnis alsbald vorgenommener Haussuchungen und nach den Einlassungen der Angeklagten erwies sich diese Anzeige als zutreffend, es wurde darüber hinaus festgestellt, daß auch die Angeklagten P[] und A[] der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt angehörten und daß der Angeklagte A[], wenn nicht Mitglied der Ortsgruppe, so doch Angehöriger einer übergeordneten Organisation des RFB. war.

II. Die bei einzelnen Angeklagten beschlagnahmten Druckschriften usw.

Die Haussuchungen haben im einzelnen folgendes zutage gefördert.

A.) Bei B[].

- 1.) Ein Flugblatt betitelt „ Resolution “,
- 2.) einen Fragebogen zu Standmeldungen über den Mitgliederstand von Ortsgruppen des RFB.,
- 3.) ein Rundschreiben vom 19. Dezember 1932 mit Anweisungen über die Ausfüllung des zu 2) erwähnten Fragebogens,

4.)

- 4.) eine Einzeichnungsliste für die „ Rote Freiheitsarmee Deutschlands “,
- 5.) ein Rundschreiben ohne Überschrift und Datum, enthaltend die Ankündigung, daß die „ Z.Z.“ demnächst übersandt werden würde,
- 6.) ein von B[] abgefaßtes Schreiben über den RFB., betitelt „ Der Rote Frontkämpfer “,
- 7.) ein Rundschreiben mit der Überschrift: „ Proletarischer Samariterdienst, Abteilung Mannheim “.

Diese Schriftstücke fanden sich im Küchenschrank. B[] be= streitet nicht, daß sämtliche Schriftstücke in seinem Besitz ge= wesen und daß ihm das Flugblatt „ Resolution “, die Rundschreiben und die Formulare von der Gauleitung übersandt worden sind. Ferner räumte er ein, daß er an die Gauleitung regelmäßig über den Mit= gliederstand und die Beiträge Anzeigen erstattet hat und zwar zu= letzt im Oktober 1932, wenn er hierzu auch nicht Fragebogen der unter 2) aufgeführten Art verwendet haben will.

Im Schlafzimmer des B[] wurden zunächst 4 Schablonen ge= funden, wie sie zur Fertigung von Aufschriften an Häuserwänden und auf dem Straßenpflaster verwandt zu werden pflegten. Zwei davon waren für die Aufschrift „ Wählt Liste 3 KPD. “ bestimmt. Der Text der beiden anderen war „ Rotfront “ und „ Trotz Verbot RFB. nicht tot“. Ferner wurde im Schlafzimmer eine Aktentasche gefunden, wel= che ausschließlich Gegenstände enthielt, die kurz vor der Haus= suchung bei dem Mitangeklagten W[] abgeholt und zu B[] gebracht worden waren. Es handelte sich um Kassenbücher, Kassen= belege, Beitragsmarken und 85 grüne Mitgliedskarten der Antifa, darunter 6, die auf die Namen der Angeklagten außer A[] lau= teten. Außerdem wurden mit der Aktentasche folgende Druckschriften beschlagnahmt und sichergestellt:

- 1.) 8 Exemplare der Zeitung „ Die Rote Front “ vom Oktober 1932,
- 2.) 2 Exemplare der Druckschrift „ Der Rote Frontsoldat “ Nr. 5,
- 3.) 1 Exemplar der Druckschrift „ Stirn und Faust “ Nr. 1 vom Oktober 1932,
- 4.) 1 Exemplar der Druckschrift „ Der Rote Redakteur “ Nr. 4, vom September/Okttober 1932,
- 5.) 7 Exemplare der Druckschrift „ Wehrpolitische Schriften= reihe “ Nr. 2 und weitere 6 Exemplare derselben Druck= schrift Nr. 3,

6.)

- 6.) 9 unausgefüllte und 11 ausgefüllte Sammelisten der „ Antifaschistischen Aktion “,
- 7.) 1 Exemplar der Druckschrift „ Aufbruch “, 2. Jahrgang Nr. 5,
- 8.) 1 Exemplar der Druckschrift „ Strategie und Taktik in der gegenwärtigen Periode “,
- 9.) 1 Exemplar der Druckschrift „ Technische Winke “,
- 10.) je 1 Exemplar der Zeitschrift „ Oktober “, 6. Jahrgang Nr. 3 und ihrer Fortsetzung „ Neue Architektur“, 6. Jahrgang, Dezemberrnummer 1931.

Ferner fanden sich noch einige hier nicht weiter in Betracht kommende Druckschriften.

B. Bei W .

In seiner Wohnung wurde eine Kiste entdeckt, die in zwei Paketen nicht weniger als 544 Stück der Zeitung „ Die Rote Front “ 9. Jahrgang Nr. 12, 35ste illegale Nummer, enthielt, und in der sich ferner ein Geldbeutel mit 2,70 RM befand.

C. Bei L .

In seinem Besitze befand sich ein Exemplar der Schrift „ Proletarischer Wehrsport, Kommando- und Befehlsordnung für proletarische Wehrverbände “.

D. Bei A .

In einer unverschlossenen Küchentischschublade und in seiner Rocktasche wurden bei ihm zahlreiche Gegenstände vorgefunden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Es ist daraus folgendes hervorzuheben:

- 1.) Je 5 Stück der „ Wehrpolitischen Schriftenreihe Nr. 2 und 3 “ (bei Nr. 3 fehlen die Titelblätter),
- 2.) eine Abrechnung mit der Überschrift „ Abrechnung für 311 “ in doppelter Ausfertigung,
- 3.) 6 Stück „ Illustrationsvorlagen für Betriebs- und Häuserblockzeitungen “,
- 4.) eine Druckschrift mit der Überschrift: „ Zur Marxistisch-Leninistischen Schulung. Grundzüge der Leninistischen Taktik in der gegenwärtigen Periode .“ 1. Teil,
- 5.) ein Schreiben mit der Überschrift „ Enthüllungen in der SA. in Käfertal “.

Der

Der Befund setzte sich im übrigen aus Notizpapier mit Aufzeichnungen verschiedener Art, einem grünen Briefumschlag mit der Zahl 31, einem Notizblock, einem Sammellistenformular Nr. 39 der KPD. Mannheim-Rheinau und einem Gummistempelkasten mit zwei Stempeln nebst Stempelkissen zusammen.

Soweit Druckschriften beschlagnahmt sind, handelt es sich im wesentlichen um Veröffentlichungen, die den Zwecken des verbotenen RFB. dienten. Dies gilt insbesondere von der „Wehrpolitischen Schriftenreihe“, von dem „Oktoberheft“ und dem Heft „Neue Architektur“, in erster Reihe aber von der Zeitung „Die Rote Front“ vom Oktober 1932 und von der in 544 Exemplaren bei Weber gefundenen sog. 35sten illegalen Nummer, 9. Jahrgang Nr. 12 dieser Zeitung.

Wegen ihres hochverräterischen Inhalts ist die Unbrauchbarmachung eines Teiles der beschlagnahmten Druckschriften schon in früheren Strafverfahren wiederholt angeordnet. Es kann hier auf das Urteil des Feriensenats des Reichsgerichts vom 8. August 1933 - 8/16 J 1265/32 - und auf die Urteile des 5. Strafsenats des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1932 - 9 J 280/32 - und 12. Juli 1933 - 8/16 J 501/33 - verwiesen werden. Die in diesen Urteilen ausgesprochenen Anordnungen der Unbrauchbarmachung erstrecken sich auf das „Oktoberheft“, auf das Heft „Neue Architektur“ und auf die Druckschrift „Proletarischer Wehrsport“ (Urteil vom 14. Dezember 1932), auf die Zeitung „Der Rote Frontsoldat“ Nr. 5 (Urteil vom 12. Juli 1933) und auf das Flugblatt „Resolution“ und die 35ste illegale Nummer 12 der Zeitung „Die Rote Front“, 9. Jahrgang, (Urteil des Feriensenats vom 8. August 1933).

Die bei A. vorgefundene Druckschrift „Grundzüge der Leninistischen Taktik in der gegenwärtigen Periode 1. Teil“ ist durch Beschluß des Amtsgerichts in Dorsten vom 12. Januar 1931 wegen ihres hochverräterischen Inhalts beschlagnahmt worden.

Auch soweit solche Urteilssprüche oder Beschlüsse nicht vorliegen, steht der hochverräterische Charakter der beschlagnahmten Druckschriften außer Frage. In diesem Zusammenhange ist zunächst auf die Zeitung „Die Rote Front“ vom Oktober 1932 zu verweisen. Sie enthält auf ihrer zweiten Seite folgende Ausführungen:

„Indem wir als Soldaten der Sozialistischen Freiheitsbewegung die gequälten und hungernden Massen Deutschlands zum Kampf gegen Lohn- und Brotraub, zu Massenkampf und Massenstreik,

gegen

gegen jeden Pfennig Lohnkürzung, gegen faschistischen Terror und Notverordnung, gegen das fluchwürdige kapitalistische System, für den Sozialismus mobilisieren, schaffen wir die Voraussetzungen für die Erkämpfung des siegreichen Oktobers der deutschen Revolution !

Die Arbeiter und Bauern des ersten proletarischen Vaterlandes sind uns auf ihrem Wege voranmarschiert.

Auch wir marschieren vorwärts !

Heute noch mit unseren revolutionären Forderungen an der Front der Wirtschafts- und Streikkämpfe, morgen mit den Waffen des Klassenkampfes auf die Barrikaden des Klassenkrieges.

Heute noch rufen wir die werktätigen Massen zu Wirtschaftskämpfen, morgen vielleicht geht der Ruf an die Massen: „Brüder ergreift die Gewehre, auf zum letzten Gefecht --- die Internationale erkämpft das Menschenrecht !“

Es lebe der 15. Jahrestag des siegreichen Oktobers, es lebe der siegreiche Oktober der deutschen Revolution !.

Rotfront ! Vorwärts Marsch ! "

Der gleiche Charakter tritt in den Broschüren „ Wehrpolitische Schriftenreihe " Nr. 2-3 hervor, die ebenso wie alle unter diesem Titel erscheinenden Veröffentlichungen als Ausbildungsvorschriften für die verbotenen proletarischen Wehrverbände anzusehen sind. Das auf den Aufstand und Bürgerkrieg gerichtete Ziel ist in der Einleitung der Nummer 3 S. 3 klar angegeben. Hier wird gesagt:

„ Um wieviel mehr erfordert und verlangt die Durchführung der den proletarischen Wehrverbänden gestellten Aufgaben eine Gliederung und Organisation, die die erfolgreiche Durchführung der Aufgaben des Klassenkampfes und der Revolution sichert. Die Überleitung des politischen Massenstreikes zum Aufstand, die erfolgreiche Durchführung desselben und seine Weiterentwicklung zum Bürgerkrieg setzt das Vorhandensein einheitlicher, selbständig handelnder, disziplinierter, mit den Massen verwurzelter, auf allen Gebieten der Wehr- und Militärpolitik, der Strategie und Taktik, der Technik ausgebildeter Führung- und Kampfeinheiten voraus.“

Aus dem Befunde des Materials ergibt sich ohne weiteres die von den Angeklagten im wesentlichen nicht bestrittene Tatsache, daß der Rote Frontkämpferbund in Mannheim bis zu der Festnahme der

Angeklagten B [] , W [] und Wd [] , die in den letzten Dezembertagen des Jahres 1932 erfolgte, während die übrigen Angeklagten im Laufe des Januar 1933 festgenommen sind, fortgeführt ist. Die von Wd [] geführten Kassenbücher enthalten Eintragungen bis in diese Zeit. Unter den beschlagnahmten Druckschriften finden sich solche, die gleichfalls erst Ende des Jahres 1932 veröffentlicht sind.

Über die Beteiligung der einzelnen Angeklagten an der Tätigkeit der Ortsgruppe Neckarstadt des RFB. ist auf Grund ihrer nach hartnäckigem Leugnen, auf das nur L [] verzichtet hat, abgelegten Geständnisse folgendes festgestellt worden:

III. Die Betätigung der einzelnen Angeklagten im RFB. .

1.) Der 36jährige Angeklagte B [] hat als Maschinenschlosser gelernt. Er ist als Gelegenheitsarbeiter und Maschinenformer bis in den Juli 1930 tätig gewesen, seit dieser Zeit aber erwerbslos geworden. Er wird von seinen Arbeitgebern als ein anständiger Mensch und guter Arbeiter geschildert und ist bisher unbestraft. Seit dem 16. April 1930 ist er Mitglied der KPD. gewesen. Er behauptet zeitweilig ausgetreten zu sein. Bis Mai 1932 gehörte er dem proletarischen Freidenkerverband an. Er gibt zu, seit demselben Monat Mitglied des RFB. gewesen zu sein und von Ende Oktober 1932 ab bis zu seiner Verhaftung das Amt des sogenannten politischen Leiters (Polleiters) der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt bekleidet zu haben. In dieser Eigenschaft war ihm die eigentliche Leitung der Ortsgruppe anvertraut. Seiner Aufsicht unterstanden die anderen Funktionäre der Ortsgruppe, nämlich der Agitpropleiter, der Kassierer und der technische Leiter. B [] gibt sich als überzeugter Kommunist. Seinen strengen parteipolitischen Standpunkt hat er auch wie der Mitangeklagte L [] angibt, in seinen Reden und Ansprachen, zu denen die wöchentlichen Versammlungen in der Wirtschaft „ Vergißmeinnicht “ Gelegenheit boten, zum Ausdruck gebracht. Daß er mit den Zielen der KPD. und des RFB. sehr vertraut ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Aus dem einen bei ihm gefundenen Kontobuch (Anlagenband A II Nr. 30) geht hervor, daß er schon im August 1931 eine gewisse Funktionärtätigkeit innerhalb des RFB. ausgeübt hat. Es findet sich auf Blatt 2 Rückseite die Eintragung „ 3. August 1931 45 à 10 an B [] zurück “. Es kann sich

sich hier nur um die Rückgabe von Beitragsmarken an B[] handeln. Von ihm rühren auch zahlreiche Eintragungen im Mitgliedsbuch der Ortsgruppe (Anlagenband A II Nr. 31) her. Das Kassenbuch (Anlagenband A II Nr. 29) verweist öfters auf ihn. Unter den Abschluß vom 25. Januar 1932 hat er sein Handzeichen gesetzt. In der Hauptverhandlung hat er auch nicht mehr in Abrede gestellt, daß er die gesamte Kassen- und Geschäftsführung beaufsichtigt und kontrolliert hat. Hieraus folgt zugleich, daß er seine beaufsichtigende Tätigkeit auch auf den Vertrieb hochverräterischer Druckschriften, wie der „Wehrpolitischen Schriftenreihe“ erstreckt hat. Die an B[] als Kassierer zurückgelieferten Exemplare dieser Schriftenreihe hat B[] im Dezember 1932, als er den W[] seines Amtes als Kassierer entsetzte, mit den übrigen später bei ihm in der Aktenmappe gefundenen Gegenständen abgenommen und in seiner Wohnung verwahrt. In der Öffentlichkeit ist B[] nach der Bekundung des Mannheimer Polizeiassistenten [] nicht nachteilig hervorgetreten. Dies kann jedoch auch daraus erklärt werden, daß er sich als Funktionär an leitender Stelle zu einer besonderen Zurückhaltung veranlaßt gesehen hat.

2.) Der 36jährige Angeklagte W[] ist gelernter Maschinenschlosser. Er hat seit Anfang 1917 im Felde gestanden und war seit Dezember desselben Jahres in englischer Gefangenschaft. Seit seiner Rückkehr im Jahre 1919 hat er als Betriebsschlosser bei der Reichsbahn bis 1924 und später als Hilfsarbeiter bei verschiedenen Firmen Beschäftigung gefunden. Seit Juli 1931 ist auch er erwerbslos geworden. Er ist geständig, seit September 1932 der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt angehört und dort die Funktionärstellung als Agitpropleiter ausgeübt zu haben. Hiernach lag es ihm ob, nach den Weisungen des Gauleiters Zeitungen und andere kommunistische Literatur innerhalb der Ortsgruppe zu verteilen. Die Exemplare der „Wehrpolitischen Schriftenreihe“, welche bei B[] beschlagnahmt sind und die aus dem Besitze des W[] stammten, hat W[] seiner Angabe nach von W[] erhalten. Diese Angabe ist glaubhaft, wenn W[] sie auch bestreiten will. Er hatte als Agitpropleiter den Vertrieb dieser Schriften. Soweit es ihm nicht gelang, sie gegen Entgelt innerhalb der Ortsgruppe oder sonst abzusetzen, mußte er die restbleibenden Stücke bei der Abrechnung an den Kassierer W[] abliefern. Um was für Schriften es sich handelte, war dem An=
ge=

geklagten W[] bei seiner parteipolitischen Schulung ohne weiteres bekannt, der Aufdruck auf den Schriften ließ ohnehin keinen Zweifel über ihren Inhalt. Es ist wahrscheinlich, daß W[] auch mit der Verteilung der in einem oder mehreren Exemplaren in der Aktentasche des W[] bei B[] vorgefundenen Druckschriften, der Oktobernummer 1932 der „Roten Front“, der Nummer 5 des „Roten Frontkämpfers“ und der Nummer 4 des „Roten Redakteurs“ beauftragt gewesen ist, da diese Verteilung ohne weiteres in sein Geschäftsbereich gehörte, während Wallmann nur mit der Abrechnung zu tun hatte.

3.) Der jetzt 20jährige Angeklagte L[] hat das Schmiedehandwerk erlernt. Die Zeitverhältnisse machten es ihm doch unmöglich, nach beendeter Lehre im Spätjahr 1931 Arbeit zu finden. Er hat nach kurzem Leugnen gestanden, im Mai 1932 Mitglied des „Roten Massenselbstschutzes“ geworden und im August oder September 1932 zum RFB. übergetreten zu sein. Er war zum Zugführer und zum Jugendleiter des RFB. Neckarstadt von B[] bestellt und nahm an den Funktionärbesprechungen in der Wirtschaft „Vergißmeinnicht“ teil. Zu seinem Zuge gehörte die Fünfergruppe, deren Gruppenführer der Mitangeklagte P[] gewesen ist. L[] bestreitet nicht, daß er die Beiträge der Mitglieder seines Zuges zeitweilig monatlich einkassiert und an B[] oder W[] abgeliefert hat. Er hat auch die von W[] zur Verteilung gebrachten Exemplare der Zeitung „Die Rote Front“ erhalten und an die Mitglieder des Zuges weitergegeben. Jedes Mitglied erhielt zwei Exemplare, von denen eines zum Verkauf bestimmt war. Die bei ihm gefundene, der wehrtechnischen Vorbereitung des RFB. dienende Druckschrift „Proletarischer Wehrsport“ hat L[], wenn auch seiner Angabe nach auch nur oberflächlich, gelesen.

4.) Der 37jährige Angeklagte P[] ist von Beruf Schlosser. Im Mai 1918 ist er eingezogen und ins Feld gekommen. Er behauptet, einen Kopfschuß erhalten und dadurch am Gehör gelitten zu haben. Nähere Feststellungen hierüber haben sich nicht treffen lassen. Seit Ende 1924 hat er ein Fensterputzgeschäft gegründet, von dessen Erträgen er seiner Angabe nach in der Lage gewesen ist, seine Frau und ein 7jähriges Kind zu unterhalten und noch andere Anverwandte zu unterstützen. Der KPD. hat er zunächst im Jahre 1923 und 1924 angehört, ferner dem RFB. seit 1925 oder 1926 bis zum Verbot,

außer=

außerdem der Roten Hilfe. Nach längerem Leugnen hat er auch zugegeben, seit Sommer 1932 dem Roten Massenselbstschutz angehört zu haben. Hierbei ist es ihm seiner eigenen Angabe nach nicht verborgen geblieben, daß es sich um eine Mitgliedschaft beim verbotenen RFB. handelte. Er war seit September oder November 1932 von B[] zum Gruppenführer einer Gruppe des von L[] geführten Zuges ernannt. Innerhalb seiner Gruppe hat er die Beiträge gegen Marken eingezogen, über die er dem Mitangeklagten A[] Abrechnung zu erteilen hatte. Seine Betätigung war in jedem Falle eine nur untergeordnete. Nach seiner persönlichen Veranlagung und vielleicht infolge einer Kriegsverletzung ist er in geistiger Hinsicht einigermaßen beschränkt und leicht beeinflussbar. Die Frage seiner Zurechnungsfähigkeit wird noch weiter unten zu erörtern sein.

5.) Der 39jährige Angeklagte A[] hat eine Lehre als Zimmermann durchgemacht und ist auf der Wanderschaft in der Schweiz, Frankreich und Italien und in vielen Teilen Deutschlands gewesen. Bis zum Kriegsausbruch war er bei einem Baseler Tiefbauunternehmer tätig. Den Krieg hat er als Kriegsteilnehmer von Anfang bis zum Ende mitgemacht, im Juli 1915 eine Verwundung am Oberarm davongetragen. Bis zum April 1930 hat er bei zahlreichen Baufirmen als Zimmermann oder als Hilfsarbeiter Beschäftigung gefunden. Im August 1930 ist er arbeitslos geworden und hat seitdem Fürsorgeunterstützung bezogen. Der KPD. gehörte er seit 1928 an, gleichzeitig war er Mitglied der Roten Hilfe. Mitglied des RFB. war er zunächst bis zu dessen Verbot. Nach der Bekundung des Polizeiassistenten [] und des Polizeihauptwachtmeisters [] ist er bei öffentlichen Aufzügen der KPD., gelegentlich auch bei einer Durchsuchung in der behelfsmäßigen Wohnkolonie auf dem Pfingstberg, wo er selbst wohnt, hervorgetreten. Er hat sich als überzeugter und zielbewußter Kommunist betätigt. Die Mitgliedschaft beim verbotenen Roten Frontkämpferbund stellt er nicht in Abrede, doch bestreitet er, eine Funktion bekleidet zu haben. Der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt gehörte er nicht an. Jedoch ist es für erwiesen zu erachten, daß er der Agitpropleiter des Gaues Baden-Pfalz des RFB. gewesen ist. In diesem weiteren Rahmen hatte er für die Verbreitung des legalen und illegalen Schriftenmaterials zu sorgen. Insoweit hatte er gegenüber den Agitpropleitern der Ortsgruppen eine übergeordnete Stellung, und er hat dies auch, wie der Angeklagte W[] angibt, dadurch zu erkennen gegeben, daß er den vier anderen Mannheimer Agit-

propleitern des RFB, Weisungen erteilte. Art und Umfang seiner Tätigkeit auf diesem Gebiete ergibt sich aus dem oben aufgeführten, bei ihm beschlagnahmten Material und weiterhin aus seiner Beteiligung bei dem Vertrieb der 35sten illegalen Nummer der Zeitung „Die Rote Front“. 9. Jahrgang Nr. 12, die noch weiter unten zu erörtern sein wird. Aufschlüsse über die Art seiner Betätigung geben die bei seiner Festnahme in der Rocktasche gefundenen Schriftstücke. Es handelt sich hier um die oben erwähnten zwei gleichlautenden Abrechnungen („für 311“), und um eine Anzahl von Beitragsmarken der KPD. zu 15 und 20 Pfennigen, ferner um Marken mit dem Aufdruck „Dem Faschismus Tod, den Werktätigen Brot, Solidaritäts- und Kampfbeitrag 10 Pfennig“, endlich um 20 Marken mit dem Bilde des ehemaligen Kommunistenführers Ernst Thälmann, der darauf als „Führer der Antifaschistischen Aktion“ bezeichnet ist. Die beiden zuletzt aufgeführten Sorten von Marken dienen offensichtlich den Zwecken des RFB. und seiner Ersatzformationen. Der genaue Bestand aller dieser Marken ist in den Abrechnungen angegeben. Weitere Rubriken weisen „70 Stück ZZ.“ und je „5 Stück WR. 2 und 3“ nach. Mit ZZ. ist, wie der Angeklagte B. [] angegeben hat und wie A. [] nicht zu bestreiten vermag, die Zentral- oder Zersetzungszeitung des RFB., nämlich „Die Rote Front“ bezeichnet. Die Abkürzungen WR. 2 und 3 verweisen auf die „Wehrpolitische Schriftenreihe“ der betreffenden Nummern. Im Besitze A. [] sind gerade je 5 Exemplare dieser Broschüren gefunden. Es kann sich nicht um einen Zufall handeln, daß Albert diese Abrechnungsmarken bei sich hatte. Die Erklärungen, die er dafür gibt, sind widersprechend und unglaubhaft. Zunächst hat er angegeben, er habe die Schriftstücke und Marken von einem Unbekannten in einem Umschlag erhalten. Später hat er es so dargestellt, als ob der Umschlag von dem Unbekannten seiner Frau übergeben und von ihr an ihn weitergegeben sei. Der Befund läßt aber keinen anderen Schluß zu, als daß A. [] die Marken und Schriften zur Weiterleitung an Unterführer oder Mitglieder des RFB. im Besitze hatte und daß das zweite Exemplar der Abrechnung von ihm zurückbehalten werden und der späteren Abrechnungen dienen sollte. Die Angabe des A. [], daß er den Inhalt der „Wehrpolitischen Schriftenreihe“ nicht kenne, ist mit seiner mehrjährigen parteipolitischen Schulung und der von ihm innerhalb der Partei und des RFB. eingenommenen Stellung unvereinbar. Daß er sich mit

den

den hochverräterischen Zielen der KPD. und des RFB. beschäftigte, ergibt auch die Tatsache, daß er die Broschüre „Grundzüge der Leninistischen Strategie und Taktik“ im Besitze hatte. Auf eine leitende Betätigung läßt auch die Auffindung „Der Illustrationsvorlagen für Betriebs- und Häuserblockzeitungen“ schließen. Bei ihm hat sich auch ein Notizzettel gefunden, der zahlreiche Stadtteile Mannheims auführt. Hieraus geht hervor, daß seine Tätigkeit nicht nur auf den Stadtteil Rheinau beschränkt war. Die gleiche Folgerung ergibt sich aus dem Schriftstück „Enthüllungen über die SA.-Gruppe Käfertal“. A [] erklärt, daß ihm dieses Schriftstück von einem Unbekannten überbracht sei, damit er es der „Arbeiterzeitung“ in Mannheim überbrächte. Wie weit diese Angabe richtig ist, mag dahingestellt sein. Es ist immerhin für die Beurteilung des Tätigkeitsbereiches des A [] von Bedeutung, daß ihm Berichte über angeblich interessierende Tatsachen auch aus entfernteren Stadtteilen überbracht worden sind. Es bestehen keine Bedenken gegen die Feststellung, daß A [] als Agitpropfleiter des Gaues Baden-Pfalz des RFB. mit der Übermittlung von Beitragsmarken und mit der Verbreitung hochverräterischer Schriften, wie der „Wehrpolitischen Schriftenreihe“ ebenso wie mit der noch abzuhandelnden Verbreitung der Zeitung „Die Rote Front“, die in seinen Abrechnungen als ZZ. bezeichnet ist, befaßt war.

6.) Der 43jährige Angeklagte A [], der sich zu Unrecht vielfach nach seiner unehelichen Mutter [] genannt hat, obwohl er in Folge der Anerkennung durch seinen unehelichen Vater den Familiennamen A [] führt, ist nach seiner Schulentlassung als Schiffsjunge ausgebildet. 5 Jahre fuhr er auf einem Segelschiff, später als Heizer. Während der Dauer des Krieges war er in England interniert. Nach dem Kriege war er bei verschiedenen Unternehmungen tätig, zuletzt bei der Lanz A.G. in Mannheim, wo er am 7. Oktober 1929 wegen eines Materialdiebstahls entlassen wurde, um dauernd arbeitslos zu bleiben. Seinem Geständnis nach, zu dem er sich nach hartnäckigem Leugnen verstanden hat, gehörte er seit 1932 dem verbotenen RFB. in Mannheim an. Ob die Annahme der Anklage, daß er als sog. „technischer Leiter“ der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt eine gewisse Funktionärstellung eingenommen hat, zutrifft, steht nicht fest. Er hat sich jedoch vielfach innerhalb der Ortsgruppe betätigt, regelmäßig an Zusammenkünften und auch an einem Appell des „Roten Massen-

Massenselbstschutzes " teilgenommen. Der Mitangeklagte P [] hat mehrfach von ihm Weisungen erhalten, Beitragsmarken entgegen= genommen und dem A [] Rechnung gelegt. Als der Mitangeklagte B [] festgenommen war, hat sich A [], wie aus der Einlassung des L [] hervorgeht, um die Fortführung der Geschäfte der Ortsgruppe gekümmert.

7.) Der 27jährige Angeklagte W [] ist bei verschiedenen Mannheimer Firmen als Bürodienner, Ausläufer und Registraturgehilfe tätig gewesen. Seit dem Spätjahr 1929 ist es ihm nicht mehr gelungen, Arbeit zu finden. Seine bürotechnischen Kenntnisse befähigten ihn, die Kassengeschäfte der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt des RFB. zu führen. Nach anfänglichem Leugnen hat er zugegeben, vom Mai 1932 bis Weihnachten desselben Jahres der vielfach erwähnten Ortsgruppe angehört zu haben. Im Oktober oder November 1932 hat er sich an einem nächtlichen Aufmarsch, der wohl als wehrtechnische Nachtübung anzusprechen ist, beteiligt. W [] war neben dem Polleiter B [] der namhafteste Funktionär der Ortsgruppe. Beide fertigten die monatlichen Meldungen über den Mitgliederbestand, von denen oben schon die Rede gewesen ist. Die gesamte Kassenführung, welche die Verteilung der Beitragsmarken und die finanzielle Kontrolle des Schriftenvertriebs einschließlich der Entgegennahme nicht abgesetzter Druckschriftenexemplare umfaßte, hat W [] unter ständiger Aufsicht des Polleiters ausgeübt. Am 25. November 1932 hatte ein Fehlbetrag in seiner Kasse zu einer besonderen Kontrolle geführt. W [] hat aber damals sein Amt nicht etwa nieder= gelegt, sondern es bis zum 23. Dezember 1932 weiter verwaltet, wie sich aus den Kassenbüchern, sowie einer vom 29. November 1932 da= tierten Quittung und aus einem Aufnahmeschein vom 30. November 1932, die sich unter den Belegen befinden, ergibt. Am 23. Dezember 1932 hat B [] allerdings nach Feststellung eines noch größeren Fehlbetrages die sämtlichen Kassenbücher und Belege dem W [] abgenommen und in seine eigene Wohnung gebracht, wo sie, wie oben erwähnt, beschlagnahmt worden sind. Dieses Material gibt über die Kassierertätigkeit W [] erschöpfenden Aufschluß. In fünf Briefumschlägen sind Beitragsmarken enthalten, die bestimmungs= gemäß von W [] an die Zugführer des RFB. weiter zu leiten waren. Der vorgefundene Restbestand ist in der am 23. Dezember 1932 zwischen B [] und W [] vorgenommenen Abrechnung bestätigt.

Die

Die Betätigung W[] im illegalen Druckschriftenverkehr wird gleichfalls durch die Abrechnungsbücher bestätigt. 7 und 6 Exemplare der „ Wehrpolitischen Schriftenreihe Nr. 2 und 3“ sind in dem W[] Material gefunden. Es handelt sich um solche Exemplare die bei ihm aus Anlaß von Abrechnungen als überzählig zurückgeliefert waren und zum Zwecke anderweiter Verbreitung in Verwahrung genommen wurden. Das gleiche gilt für die 8 Exemplare der Zeitung „ Die Rote Front “ vom Oktober 1932, die von E[] am 23. Dezember 1932 übernommen und bei ihm beschlagnahmt ist. W[] kann nicht bestreiten, daß er auch über die Zeitungen „ Der Rote Frontsoldat “ und „ Graue Kolonnen “ abgerechnet hat. Exemplare dieser letztgenannten Druckschrift sind allerdings bei ihm nicht vorgefunden.

Daß dem Angeklagten W[] der Inhalt und die Bedeutung der vorbezeichneten, durchweg den Zwecken des verbotenen RFB. dienenden Druckschriften im wesentlichen bekannt war, kann bei seiner Stellung als leitender Funktionär des RFB. nicht in Zweifel gezogen werden. Die Tätigkeit auch des W[] war daher darauf gerichtet, die hochverräterischen Ziele des RFB. zunächst innerhalb der Ortsgruppe zu fördern.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Angeklagte A[] als Agitpropfleiter des Gaues Baden=Pfalz in größerem Rahmen, aber auch in dem besonderen Rahmen der Ortsgruppe Mannheim=Neckarstadt für den RFB. allgemein tätig gewesen ist, und daß die übrigen 6 Angeklagten der Ortsgruppe in dem vorstehend geschilderten Rahmen als tätige Funktionäre oder Mitglieder angehört haben. Neben der Verfolgung der allgemeinen Ziele des RFB. waren sie gehalten, innerhalb der Ortsgruppe besondere Aufgaben zu erfüllen.

IV. Die Verbreitung illegaler Druckschriften durch die Ortsgruppe Mannheim=Neckarstadt des RFB. .

Die Anklage erstreckt sich auch noch auf die Durchführung zweier solcher Sonderaufgaben, zu denen die Ortsgruppe auf nicht festgestelltem Wege durch die höhere Leitung berufen war. Es handelt sich um das Ankleben eines Extrablattes, mit der Überschrift „ Die Rote Front “ und um die im großen Maßstabe beabsichtigte, aber nur zum Teil geglückte Verbreitung der 35sten illegalen Nummer der Zeitung „ Die Rote Front “ 9. Jahrgang Nr.12.

1.) Die Verbreitung des Extrablattes „ Die Rote Front “.

Mit der Verbreitung von Druckschriften war der Angeklagte W[] als Agitpropfleiter der Ortsgruppe unmittelbar beauftragt. Seiner Angabe nach hat er 10 Stück des Extrablattes „ Die Rote Front “ ohne Impressum Anfang Dezember und zwar um Mitternacht mit dem Auftrage erhalten, für das Ankleben dieser Extrablätter zu sorgen. Er gibt zu, daß ihm bei der Aushändigung gesagt wurde, es handle sich um ein verbotenes Flugblatt, er müsse dafür sorgen, daß er und seine Genossen beim Ankleben von der Polizei nicht gefaßt würden. Nach polizeilichem Befunde sind diese Extrablätter in der Nacht vom 2. bis 3. Dezember 1932 an verschiedenen Plakatsdulen und an anderen Stellen angeklebt worden. Es scheinen mehrere Klebekolonnen tätig gewesen zu sein. Die hier in Betracht kommende Kolonne war so zusammengesetzt, daß W[] die Blätter und den Kleisterpotpf mit sich führte, während L[] und Wd[] als Beobachtungsposten mitgingen, um einer Überraschung durch die Polizei vorzubeugen. L[] hat diese seine Beteiligung eingeräumt. Auch W[]mann hat zugegeben, daß er bei der Klebearbeit zugegen gewesen war. Er will aber seiner Betätigung eine harmlose Deutung geben, indem er behauptet, er habe nur das Servierfräulein der Gastwirtschaft „ Thomas “, wo die Blätter ausgegeben seien, und wo sich auch Ballmann, Weber und Linder versammelt hätten, nach Feierabend abholen wollen. Aus seinen näheren Darlegungen ergibt sich aber, daß er noch nachts zwischen 2 und 3 Uhr auf der Straße gewesen ist und Mitglieder der Klebekolonne gesehen hat. Hieraus ist auf seine unmittelbare Mitwirkung zum Zwecke des Schmierestehens zu schließen. Daß W[] genau über die Vorgänge unterrichtet war, ergibt sich daraus, daß er von W[] gebeten worden ist, Wasserglas als Klebstoff zu beschaffen. Ein gleiches Ersuchen hatte W[] seiner Angabe nach auch an B[] gerichtet. B[] hat sich nicht unmittelbar beim Kleben beteiligt. Aus seiner leitenden Stellung folgt jedoch ohne weiteres, daß er über die Aktion unterrichtet war. Er ist auch bei der Inempfangnahme der Flugblätter durch W[] zugegen gewesen und W[] hat es für richtig gehalten, sich an ihn wegen des Klebstoffes zu wenden.

Hiernach ist es für erwiesen zu erachten, daß die Angeklagten B[], Wd[], L[] und Wd[] in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1932 gemeinschaftlich bei der mittels Anklebens vorgenommenen

Ver=

Verbreitung des Extrablattes tätig gewesen sind. Der Inhalt des Blattes ist hochverräterischer, besonders auf die Zusammenhänge und Ziele des RFB. eingestellter Art. Aus dem Inhalt ist folgendes hervorzuheben: Auf die Überschrift „ Die Rote Front “, die in starken Buchstaben rechts und links vom Worte „ Extrablatt “ eingerahmt ist, folgt zunächst ein Aufruf an die „ Roten Frontkämpfer “, der die „ Soldaten der sozialistischen Freiheitsarmee Deutschlands “ aufruft zum Massenstreik und Massensieg. Aufgerufen wird ferner zur Bildung der Roten Einheitsfront mit dem Ziele des Massenstreiks, der jeden Pfennig Lohnraub verhindere und jede kapitalistische Regierung zum Teufel jage. Nur durch Kampf und Streik, gesteigert bis zum politischen Generalstreik und bewaffneten Aufstand, könne Lohn- und Brotraub bekämpft und das kapitalistische System beseitigt werden. Nach wortreichen Ausführungen, die auf „ heroische Beispiele revolutionären Kampfgeistes und Kampfwillens “ hinweisen und sich besonders an die Fünfergruppe, die „ rote Stoßbrigade des Massenkampfes der Soldaten der roten Klassenfront “ wenden, heißt es zum Schluß:

„ Soldaten der sozialistischen Freiheitsarmee, verbrüderet euch mit der Schupo und den Reichwehrsoldaten. Schweizer Soldaten verbrüdereten sich mit den Arbeitern und sangen die Internationale. Verbrüderung mit den Proleten im Waffenrock, Verbrüderung mit den Truppen des Gegners ! Organisiert die proletarischen Massen zum Massenstreik.

Es lebe der Streik der Northwestproleten.

Es lebe der Generalstreik der Millionenmassen.

Es lebe die siegreiche Revolution. “

In der Unterschrift sind die „ Roten Frontkämpfer Deutschlands “ als die Herausgeber des Flugblattes bezeichnet.

Die beteiligten Angeklagten sind sich zum mindesten bewußt gewesen, daß es sich bei dem Extrablatt um eine verbotene Druckschrift des Roten Frontkämpferbundes handelte. Den an der Klebkolonne beteiligten Angeklagten W [] , Wd [] und L [] war der Inhalt des Flugblattes aus den in sichtbaren Buchstaben hervorgehobenen Stellen, der Über- und Unterschrift ohne weiteres erkennbar. B [] ist als Polleiter schon auf Grund des für seine Ortsgruppe geltenden Auftragsbetreffend die Klebearbeit von den Zwecken des Flugblattes unterrichtet gewesen. Darüber hinaus war er aber auch

auch bei der Aushändigung der Blätter an W [] zugehen und ist von diesem nach Klebstoff gefragt worden. Ob die Angeklagten sich auch der besonderen Bedeutung des kurzen auf die Zersetzung der Polizei und der Reichswehr gerichteten Schlußabsatzes des Flugblattes bewußt gewesen sind, kann dahingestellt bleiben.

2.) Die Verbreitung der Zeitung „Die Rote Front“ 9. Jahrgang Nr. 12. 35ste illegale Nummer.

Unter den bei der Haussuchung in der Wohnung des B [] und zwar im Küchenschrank aufgefundenen Schriftstücken ist oben (unter II A Ziff. 5) ein Rundschreiben ohne Titel und Datum aufgeführt. B [] hat nicht bestritten, daß er dieses Schreiben, dessen Unterschrift „ Mit Rot Front . Die Leitung “ lautet, von dem Agitpropoleiter, sei es des Gau, sei es der Ortsgruppe, erhalten habe. Ein gleiches Exemplar hat der Angeklagte W [] erhalten. Dieses Rundschreiben war die Ankündigung „ der neuen ZZ. “, d.h. der vorstehend erwähnten Nummer der Zeitung „ Die Rote Front “. Von Interesse sind einzelne Sätze aus dem Inhalt des Rundschreibens. U.a. ist darin gesagt: „ Nichts bietet mehr die Möglichkeit, an die Massen heranzukommen, sie in politisch und revolutionärem wehrhaften Geiste zu beeinflussen, wie unsere ZZ. Kameraden, der Verkauf unserer ZZ. ist nicht nur politisch von größter Wichtigkeit, sondern auch propagandistisch sowie finanzieller Art. In politischer Hinsicht kann keine andere Zeitung so zu den Massen wie die unsere, denn allen anderen sind Fesseln angelegt. Aus diesem Grunde ist es schon notwendig, daß unser Organ unter der breiten Masse vertrieben wird. Der Verkauf selbst muß auf der Grundlage der Fünfergruppe durchorganisiert werden und zwar dergestalt, daß sich alle Kameraden an den unten aufgeführten Tagen pünktlich und vollzählig an einem bestimmten Punkte treffen, worauf die Einteilung in Sicherheitsdienst und Verkaufsdienst erfolgt .“

Es folgt die Feststellung der Verkaufstage und die Aufforderung, über die erzielten Verkaufsergebnisse zu berichten. Es wird mitgeteilt, daß laut Beschluß der G.F. (d.h. Gauführung) keine Zeitungen mehr zurückgenommen würden und daß die Gesamtzahl mit 7 Pfennigen abgerechnet werden müsse. Das Rundschreiben schließt mit dem Aufruf:

„ Also Kameraden, als Rote Soldaten an die Arbeit !
Keine Zeitung darf liegen bleiben ! “

Das

Das Rundschreiben enthält also die erschöpfende Regelung des von zentraler Stelle angeordneten und von der Gauführung den Ortsgruppen übertragenen Vertriebes der bezeichneten Nummern. An diesem Vertriebe haben sich innerhalb der Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt die sämtlichen Angeklagten beteiligt. Sie sind auf Grund ihrer eigenen Angaben insoweit für Überführt zu erachten. W. [] hatte etwa 14 Tage vor Weihnachten 1932 von B. [] den Auftrag erhalten, ein großes Paket mit den Rotfrontzeitungen in der Wohnung A. [] abzuholen. Er hat den Auftrag ausgeführt, das Paket zu sich nach Hause genommen es geöffnet und festgestellt, daß es sich um die 35ste illegale Nummer handelte, er hat die Zeitung auch gelesen. Sein Wunsch, die Zeitungen in B. [] Wohnung zu bringen, ist an dessen Widerstand gescheitert.

Die Zeitung, deren hochverräterischer Inhalt in dem oben bezeichneten und in späteren Urteilen festgestellt und deren Unbrauchbarmachung bereits wiederholt angeordnet ist, ist illegal und ohne Impressum erschienen. Aus dem Inhalt sei folgendes hervorgehoben. Die Zeitung ist als „Bundesorgan des Roten Frontkämpferbundes“ bezeichnet. Die erste Seite bringt die Abbildung dreier vorwärtsstürmender bewaffneter Männer in den Uniformen des RFB. und mit den Fahnen der Roten Marine, des roten Jungsturms und des RFB.. Darunter steht durch Unterstreichung gekennzeichnet: „Rotfront vorwärts, dem Siege entgegen“ und „dem Klassenkrieg sind wir geweiht, wir Pioniere einer neuen Zeit!“

Die zweite Seite bringt ein Manifest des Roten Frontkämpferbundes Deutschlands mit der Überschrift: „Durch Klassenkampf zum Klassensieg!“ Darin ist gesagt:

„An die Werktätigen in Stadt und Land! Proletarische Mitglieder des Reichsbanners, der Nazi und des Stahlhelms! Beamte der Schutzpolizei! Kameraden der Reichswehr!..... Aufrüstung? Bewaffnung? Jawohl, aber Aufrüstung der Arbeiterklasse. Bewaffnung des Proletariats! Entwaffnung der Reihen der Bourgeoisie. Das Gewehr in die Faust des Arbeiters! Die Waffen in den Händen der Arbeiterklasse - das ist die Garantie für die Befreiung des Proletariats von den Fesseln des Kapitalismus und von den Versailler Sklaventributen. Entscheidet, in welcher Front ihr kämpfen wollt.!

Schupo und Reichwehrsoldaten!

An euch, die ihr der proletarischen Klassenfront

an=

angehört, richten wir die Frage, wen und was schützt und verteidigt ihr? Einen Staat, eine Ordnung, die eine handvoll Kapitalisten schlemmen und prassen und Millionen Werktätiger verhungern läßt.

Ihr müßt ein System schützen und verteidigen, das auch nicht durch Gummiknüppel und Karabiner vor dem Untergang gerettet werden kann. Auch ihr darbt und hungert, während eure Offiziere schlemmen und prassen. Ihr sollt auf die Hungernden, auf Vater und Mutter schießen, die nichts weiter wollen, als sich sattessen. Dreht die Knarre um, wenn man Euch befiehlt, auf Arbeiter zu schießen.

Schupo und Reichwehrsoldaten! verbündet und verbrüderet euch mit uns. Kämpft mit uns gegen das kapitalistische System, kämpft mit uns für die Arbeiterklasse. Mit uns für ein sozialistisches Deutschland! Nicht gegen die Arbeiter, nicht gegen das werktätige Volk! Mit uns gegen die Feinde des werktätigen Volkes. Es lebe der Kampf, Klassenbrüder seid bereit!

Es lebe der Rote Frontkämpferbund, die Wehrorganisation der deutschen Arbeiter und Bauern! Es lebe der Kampf für die Entwaffnung der Bourgeoisie und die Bewaffnung des Proletariats! Es lebe das brüderliche Kampfbündnis zwischen Arbeiter und Bauern, Soldaten und Schupobeamteten! Es lebe die siegreiche proletarische Revolution!

Rot Front!

Der Generalstab der sozialistischen
Freiheitsarmee Deutschlands! "

Der Schluß dieses Manifestes ist im Druck stark hervorgehoben. Auf der vierten Seite folgt gleichfalls in großen Lettern der Aufruf: „ Mit den Sturmbataillonen der Roten Jungfront dem Siege entgegen! " „ Dem Reichsbanner und SA.-Mann, dem Polizist und Reichwehrsoldaten gebt unsere Zeitung! "

Die Verbreitung dieser Zeitung ist in ganz Deutschland systematisch betrieben worden. Die Ortsgruppe Mannheim-Neckarstadt des RFB. hielt einige Tage nach der Abholung der Zeitung eine Leitungssitzung ab, die den in dem bei B. [] beschlagnahmten Rundschreiben der „ Leitung " gegebenen Weisungen entsprach. Es wurde das Nötige für die Verbreitung besprochen. Zugegen waren bei dieser Sitzung

außer

außer anderen Personen die Angeklagten B[], W[], A[], L[] und W[]. Dieser Vorbesprechung folgte eine Zusammenkunft, die in der Zeit zwischen dem 21. und 27. Dezember 1932 - die Angaben der Angeklagten schwanken - in der Wirtschaft „ Vergißmeinnicht “ stattfand. Hier wurde die unmittelbare Veranstaltung für den Verkauf getroffen. Beteiligt waren W[], A[] und P[]. W[] hatte das Zeitungspaket mitgebracht, die Blätter wurden gefaltet, P[] und A[] erhielten je einen Posten von 10 bis 30 Stück, mit denen sie sich zum Zwecke des Verkaufes entfernten. Dies war zwischen 3 oder 4 Uhr geschehen. Gegen 5 Uhr trafen die Genannten am Floraplatz den Mitangeklagten L[] und andere Mitglieder der Ortsgruppe, die dorthin bestellt waren. A[] und P[] bemühten sich um den Verkauf in den angrenzenden Straßen, während L[] und die übrigen Genossen dafür Sorge trugen, daß eine Überraschung durch Polizeibeamte nicht erfolgte. Der Verkauf ist jedenfalls insoweit durchgeführt worden, daß P[] und A[] mit einem Erlösten Betrage von insgesamt 2,70 RM in die Wirtschaft „ Vergißmeinnicht “ zurückkehrten und dort dem W[] als Agitpropfleiter aushändigten. Dieser Betrag ist mit dem Rest der Zeitungen am 28. Dezember 1932 in der Wohnung des W[] beschlagnahmt worden. P[], der diesen Sachverhalt zugestanden hat, versuchte in der Hauptverhandlung seine bisherige Darstellung dahin abzuändern, daß er die ihm übergebenen Zeitungen nicht verkauft, sondern vernichtet habe, weil er auf diese Weise eine persönliche Schädigung in seinem Gewerbe als Fensterputzer hätte vermeiden wollen. Den Erlös aus den angeblich vernichteten Zeitungen habe er aus eigenen Mitteln erstattet. Glauben kann dieser neuen Darstellung nicht beigemessen werden.

Der Angeklagte A[] ist derjenige gewesen, an den das Zeitungspaket von der Gauführung zunächst zwecks Weitergabe an die Ortsgruppe gesandt war. Seine Angabe, daß ihm von einem Unbekannten ein Paket überbracht sei, und daß er es ohne nähere Kenntnis der Dinge an die Ortsgruppe weitergegeben habe, ist unglaubhaft. A[] räumt ein, daß er dem B[] oder dem W[] von dem Eintreffen des Paketes Mitteilung gemacht habe und daß darauf die Abholung erfolgt sei. Daß A[] mit dem Vertriebe der Zeitung zu tun gehabt hat, ergibt sich schon daraus, daß in den bei ihm gefundenen Abrechnungen unter der abgekürzten Bezeichnung ZZ. von dieser Zeitung die Rede ist.

Daß auch W[] über den Vertrieb der Zeitungen unterrichtet war,

war, ergibt sich aus seiner Stellung als Kassierer, demgegenüber abzurechnen gewesen sein würde und an den die nicht verkauften Exemplare zurückzuliefern gewesen wären, sowie aus der Tatsache, daß er bei der organisatorischen Leitungssitzung nach dem Eintreffen der Zeitung zugegen gewesen ist.

Nach dem Zusammenhang der Dinge und nach den sorgfältigen Vorbereitungen für die Organisation und die Durchführung des Vertriebs der Zeitung unterliegt die Annahme keinen Bedenken, daß alle Beteiligte, d.h. die sämtlichen Angeklagten, über den Zweck der Verbreitung und den Inhalt der Zeitungen in ausreichender Weise unterrichtet waren. Die Tendenz der Zeitung als Organs des RFB. und ihre gerade in der 35sten illegalen Nummer besonders hervortretende Richtung auf die Zersetzung von Polizei und Reichswehr ist sämtlichen Angeklagten bewußt gewesen.

V. Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Die sämtlichen Angeklagten sind hiernach überführt, dem RFB. in Mannheim angehört und seine Zwecke gefördert, ferner auch an der Verbreitung der Zeitung „Die Rote Front“, 35ste illegale Nummer, teilgenommen zu haben. Die Angeklagten B[], W[], W[] und L[] haben ferner die besondere Aufgabe durchgeführt, die Extrablätter mit der Überschrift „Die Rote Front“ in den Straßen Mannheims anzukleben. Durch die Ergebnisse der Haussuchungen ist ferner erwiesen, daß zum mindesten W[] und A[] mit dem Vertrieb der „Wehrpolitischen Schriftenreihe“ Nr. 2 und 3, W[] auch mit der Verbreitung der Oktobernummer 1932 der Zeitung „Die Rote Front“ zu tun gehabt haben. Bei ihnen allen beruhte die Mitgliedschaft in dem verbotenen RFB. und die Ausführung der gesetzwidrigen Sonderaufträge auf einem einheitlichen Entschlusse und ihre gesamte hochverräterische Tätigkeit richtete sich gegen das gleiche Rechtsgut, den Bestand und die Sicherheit der Verfassung. Bei allen Angeklagten liegt eine gemeinschaftliche fortgesetzte Handlung auch über den ersten Dezember 1932, d.h. dem Zeitpunkt hinaus vor, von dem ab die Amnestie aus dem Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 - RGBI. I Seite 559 - nicht mehr eingreift. Die einzelnen unter den Angeklagten haben in Zeiträumen von verschiedener Dauer dem verbotenen RFB. angehört, die längste Zeit B[], für dessen Betätigung innerhalb des verbotenen RFB. Nachweise schon für August 1931 vorliegen. Der Bestrafung unterliegt die gesamte strafbare

Be=

Betätigung der Angeklagten vor und nach dem 1. Dezember 1932, ohne Rücksicht auf das vorerwähnte Straffreiheitsgesetz, da die Angeklagten ihre als rechtlich einheitliche, in untrennbarem Zusammenhang stehende Handlungen anzusehenden Verfehlungen durchweg bis zu der Zeit ihrer Festnahme, also mindestens bis Ende Dezember 1932, fortgesetzt haben.

Im Laufe des Verfahrens sind Bedenken gegen die volle Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten W[] und P[] erhoben worden. Nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, Medizinalrats Dr. [] in Mannheim, dem der Senat gefolgt ist, besteht aber weder bei dem einen noch bei dem anderen von ihnen Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB. vorliegen. In dem Gutachten ist jedoch festgestellt, daß W[] sich mit gewisser Kritiklosigkeit den Einflüssen anderer überläßt und daß er nur als ein Mitläufer angesehen werden kann, dessen Verantwortlichkeit jedoch bejaht werden muß. Bei P[] ist eine noch leichtere Beeinflussbarkeit und eine an Schwachsinn grenzende Beschränktheit sowie ein primitiver Egoismus und eine gewisse politische Unreife zu erkennen, die seine Verantwortlichkeit dem Grade nach herabsetzt. Auch er kann nach dem Gutachten lediglich als ein Mitläufer angesehen werden, der der Verführung ganz besonders leicht unterlegen ist.

Hiernach waren die sämtlichen Angeklagten wegen Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86, 47 StGB. in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit einem Vergehen gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. S. 548), der dem § 11 des bis zur Verkündung der Verordnung in Kraft gewesenen Gesetzes zum Schutz der Republik vom 25. März 1930 - RGBl. I Seite 91 - entspricht, zu verurteilen.

VI. Strafzumessung.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß B[] und A[] sich führend betätigt haben, daß auch W[] eine bedeutendere Funktionärstellung ausgeübt hat, während die übrigen mit Ausnahme des A[] nur als Mitläufer anzusehen sind. Bei A[] ist jedoch nicht nachgewiesen, daß ihm eine leitende Stellung anvertraut gewesen ist. Bei W[] und P[] waren außerdem die in dem ärztlichen Gutachten dargelegten persönlichen Eigenschaften strafmildernd

zu berücksichtigen. Zu Gunsten des B[] konnte in Betracht gezogen werden, daß er gänzlich unbestraft ist und daß er von seinen Arbeitgebern als anständiger Mensch und guter Arbeiter geschildert wird. A[] ist wiederholt vorbestraft. Auf politischem Gebiete jedoch liegt nur eine viertägige Haftstrafe, die er laut Strafverfügung der Polizeidirektion Mannheim vom 20. März 1930 wegen Verkauf einer Druckschrift „Der Barackler“, auf der Angabe des Druckers, Verlegers und Herausgebers fehlten und zu deren Verteilung eine Genehmigung nicht vorlag, erlitten hat. Er hat sich bei Kriegsausbruch als Kriegsfreiwilliger gemeldet und den ganzen Krieg mitgemacht, auch eine Verwundung davongetragen. Bei diesen beiden Angeklagten sind für die ausschließlich vor dem 30. Januar 1933 begangenen Straftaten Gefängnisstrafen in Höhe von 2 Jahren für angemessen erachtet.

Die Strafen der übrigen Angeklagten sind nach dem Maßstabe ihrer Beteiligung und in Berücksichtigung der besonderen in der Person der einzelnen liegenden Umstände abgestuft. Einer besonderen Erwägung bedurfte der Fall des Angeklagten L[]. Er ist der jüngste der Angeklagten; zur Zeit seiner strafbaren Betätigung hatte er erst das 19. Lebensjahr vollendet. Auch er war erwerbslos und bei seiner Jugend besonders leicht fremden Einflüssen ausgesetzt. Hiernach sind ihm mildernde Umstände nicht versagt. Es kommt hinzu, daß er sich schon frühzeitig und schneller, als irgendein anderer der Mitangeklagten zu einem rückhaltlosen Geständnis entschlossen und daß er seit den Vorgängen, die diesem Verfahren zu Grunde liegen, eine deutliche Abkehr von den Bestrebungen der kommunistischen Partei und des Roten Frontkämpferbundes und den Einflüssen ihrer Angehörigen gezeigt hat. Seit dem 25. Juni 1933 befindet er sich freiwillig im nationalsozialistischen Arbeitsdienstlager in Rot-Malsch bei Wiesloch. Seine Führung ist eine einwandfreie gewesen. Hiernach ist die erkannte Festungshaftstrafe von 1 Jahr für ausreichend erachtet. Gegen L[] war durch Strafbefehl des Amtsgerichts Mannheim vom 25. Januar 1933 S.G. I E.41.33 wegen seiner Tätigkeit beim Rotfrontkämpferbund eine Strafe von 10 Wochen Gefängnis abzüglich von 2 Wochen Untersuchungshaft festgesetzt worden. Er hat diese Strafe bis auf einen Rest von 20 Tagen 10 Stunden und 5 Minuten verbüßt. Der verbüßte Teil der Strafe ist ihm unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich um eine Gefängnisstrafe handelte, und unter Umrechnung nach

nach Maßgabe des § 21 StGB. auf die erkannte Festungsstrafe anzurechnen, da der Strafbefehl die gleiche Tat betrifft, ohne die in dem vorliegenden Verfahren gewürdigten, eine erhöhte Strafbarkeit begründenden rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die einzelnen Strafen beruht auf § 60 StGB.. Über die Kosten ist gemäß § 465 StPO., über die Einziehung und Unbrauchbarmachung auf Grund der §§ 40, 41 und 86 a StGB. entschieden.

gez. Bünge,
zugleich für den beurlaub=
ten Landgerichtsdirektor
Rusch.

Mengelkoch.

Froelich.

Lersch.
